

Bescheid

I. Spruch

1. Über Antrag der **Klassik Radio GmbH & Co KG** (HRA 83981 im Handelsregister A des Amtsgerichtes Hamburg), Planckstraße 15, D-22765 Hamburg, vom 20.07.2011, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, die mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „**INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz**“ dahingehend geändert, dass die beantragte Erhöhung der Sendeleistung entsprechend dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) bewilligt wird.

Das beiliegende geänderte technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

Die Klassik Radio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 24.09.2007, GZ 611.144/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 95,5 MHz“, in dem sie seit Oktober 2008 das Hörfunkprogramm „Klassik Radio“ veranstaltet.

Mit Schreiben vom 20.07.2011 beantragte die Klassik Radio GmbH & Co KG die Bewilligung einer Leistungserhöhung für die Funkanlage „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ gemäß den dem Antrag beigelegten technischen Unterlagen bzw. dem technischen Anlageblatt.

Am 22.07.2011 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des eingereichten Antrags. Am 11.08.2011 teilte der technische Amtssachverständige, Thomas Janiczek, der KommAustria mit, dass aufgrund der beantragten Leistungserhöhung ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden müsse, vor dessen Abschluss keine Aussage über die technische Realisierbarkeit der beantragten Änderung der Funkanlage getroffen werden könne.

Hierüber wurde die Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 05.09.2011 informiert.

Am 10.01.2012 übermittelte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek ein Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die von der beantragten Leistungserhöhung betroffenen Nachbarverwaltungen dieser grundsätzlich zugestimmt haben und eine Leistungserhöhung der Funkanlage „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“ somit technisch realisierbar ist.

Die nähere technische Prüfung dieses Antrages hat weiters ergeben, dass sich durch die beantragte Leistungserhöhung von 20dBW ERP auf 25 dBW ERP, unter Zugrundelegung einer dem Versorgungsgebiet Innsbruck entsprechenden Mindestempfangsfeldstärke von 66dB μ V/m, die technische Reichweite von ca. 155.000 auf ca. 170.000 Einwohner erhöht. Hierdurch kommt es jedoch zu keiner grundlegenden Veränderung des zugeordneten Versorgungsgebietes, da vor allem die Versorgung im Kernbereich von Innsbruck verbessert werden kann.

Das im Rahmen der internationalen Koordinierung durchzuführende Befragungsverfahren der Nachbarländer konnte zwar positiv abgeschlossen werden. Da das Koordinierungsverfahren jedoch erst mit Veröffentlichung der geänderten technischen Parameter im Genfer Plan formal abgeschlossen ist, kann bis zu dessen Abschluss nur ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht

abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 6. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Klassik Radio GmbH & Co KG, Imhofstrasse 12, D - 86159 Augsburg, per **intern. Rückschein**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.541/11-005

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6				
2	Standort	Schlotthof				
3	Lizenzinhaber	Klassik Radio GmbH & Co. KG				
4	Senderbetreiber	w.o.				
5	Sendefrequenz in MHz	95,50				
6	Programmname	Klassik Radio				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E22 29		47N16 13	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12				
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,9				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°				
15	Polarisation	Horizontal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	11,3	10,0	8,1	1,8	8,3
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	19,4	21,9	23,5	24,4	24,9
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	23,8	23,4	24,3	25,0	24,3
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	23,8	25,0	24,9	24,4	23,5
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	19,4	15,5	8,3	1,8	8,1
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	11,3	12,8	13,7	13,6	13,7
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land	Bereich	Programm	
		überregional	A hex	A Hex	52 Hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Satellit & Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="radio"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen
22	Bemerkungen					